

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2020 (Gesetzblatt 2000, 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.10.2020 (Gesetzblatt S. 910, 911) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 11.12.2000 (Gesetzblatt 2001, 2), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.10.2015 (GBl. S. 870, 875) geändert worden ist, hat der Gemeinderat am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.bad-schussenried.de, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Das Datum der Bereitstellung ist bei der Bekanntmachung anzugeben.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Bad Schussenried, Wilhelm-Schussen-Straße 36, 88427 Bad Schussenried, während der Sprechzeiten der Stadt Bad Schussenried kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Schussenried zu Bauleitplänen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Schussenboten“ und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblatt „Schussenboten“.
- (4) Soweit aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen geboten, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Schussenboten“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblatt „Schussenboten“.
- (5) Im Mitteilungsblatt „Schussenboten“ werden die öffentlichen Bekanntmachungen ergänzend zur Bereitstellung im Internet (gemäß Ziffer 1) auch im vollen Wortlaut veröffentlicht.

§ 2

Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 1 vorgeschriebenen Form aus Gründen, die die Stadt Bad Schussenried nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach § 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.11.1981 außer Kraft.

Bad Schussenried, 21.12.2020

gez. Achim Deinet
Bürgermeister